

12.04.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/087**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Lärmaktionsplan Stadt Neustadt a. Rbge. (LAP), Kernstadt**  
- **Beschluss des Entwurfes**  
- **Beschluss Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	08.05.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	20.05.2019 -							
Verwaltungsausschuss	27.05.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

1. Der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans (LAP) der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage 2019/087 wird zugestimmt.
2. Für den vorliegenden Entwurf des LAP der Stadt Neustadt a. Rbge, Kernstadt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, indem die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt wird.

**Anlass und Ziele**

Im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission 2016/2116 wurde Deutschland aufgefordert, für jede nach Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG kartierte Gemeinde einen LAP vorzulegen. Im Jahr 2012 vertraten sowohl das Bundesumweltministerium, das Niedersächsische Ministerium als auch die kommunalen Spitzenverbände die Rechtsauffassung, dass ein LAP nur erforderlich sei, wenn von der Kommune ein Lärmproblem gesehen wird. Von einer Erstellung eines LAP für die Stadt Neustadt a. Rbge. wurde in der Vergangenheit abgesehen.

Nummehr hat sich ergeben, dass diese Rechtsauffassung von der EU-Kommission nicht geteilt wird. Angesichts der eindeutigen EU-Vorgaben ist die Pflicht zur Aufstellung von LAP für die zuständigen Behörden unabweisbar. Die betroffenen Kommunen sind daher verpflichtet, einen Lärmaktionsplan unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer: 1110230 5311000			
	einmalig	jährlich	
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	ca. 13.000 EUR	EUR
Saldo	ca. 13.000 EUR	EUR

### **Begründung**

Die Lärmkartierung des Landes Niedersachsen zeigt, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG und / oder an einem Großflughafen im Sinne des § 47b Nr. 5 BImSchG liegt und gemäß der Zuständigkeitsregelung in Nr. 8.1.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz damit verpflichtet ist, einen LAP zu erstellen. Nach § 47d Abs. 1 BImSchG sind Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen der LAP in ihr Ermessen gestellt. Die Festlegung der Maßnahmen sollte insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder anderer Kriterien ergeben. Für die Stadt Neustadt a. Rbge. liegen die Kartierungsergebnisse vor. Demnach sind über 200 Menschen gesundheitsgefährdendem Lärm ausgesetzt (Werte von mehr als 60 dB(A) nachts). Daher ist die Stadt Neustadt a. Rbge. dazu verpflichtet, einen LAP mit entsprechendem Maßnahmenkatalog zu erarbeiten. Diese Maßnahmen liegen jedoch nicht in alleiniger kommunaler Zuständigkeit und sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu planen (Bsp. Lärmschutzbauwerk B 6).

Kommunen, die einen LAP mit Maßnahmenkatalog erstellen müssen, wird seitens des Landes Niedersachsen empfohlen, dies durch ein externes Fachbüro erstellen zu lassen. Hierzu hat die Stadt Neustadt a. Rbge. das Planungsbüro PGT Umwelt und Verkehr mit der Erstellung des LAP beauftragt. Der LAP muss mindestens den Anforderungen des Musterlärmaaktionsplanes genügen. Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen, daher wird die Planung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat mitgeteilt, dass ein Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2018 zu erstellen sei. Zudem wurde auf Wahrung der Jahresfrist verwiesen und eine Erstellung bis Ende April 2019 sollte somit erfolgen. Diese Frist konnte und kann insbesondere aufgrund der späten Bereitstellung der Kartierungsergebnisse der Stufe 3 durch das Land Niedersachsen, der damit verzögerten Auftragsvergabe und der nunmehr durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung und den nach Erstellung noch zu fassenden notwendigen politischen Beschlüssen, nicht gehalten werden. Das MU wurde hierüber seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. informiert.

Im Rahmen des LAP sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen nicht zu erfassen. Für diese Straßen mit mehr als 8.000 Fahrten pro Tag gibt es keinen formalen Anspruch auf Kartierung durch das Land Niedersachsen (hier vertreten durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim). Es ist auf städtischer Ebene zu entscheiden, ob ein LAP diese Straßen mit berücksichtigt und hierfür eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und ein Maßnahmenkatalog erstellt werden soll. Da die Herzog-Erich-Allee und die Mecklenhorster Straße mit etwa 17.000 Fahrten pro Tag die höchstbelasteten Gemeindestraßen darstellen und im Verkehrsnetz eine innerstädtische Verbindung zwischen B 6 und B 442 als Lückenschluss darstellen, wird aus fachlicher Sicht empfohlen, diese Straßen ebenfalls zu betrachten. Eine Berechnung des Ergänzungsnetzes hat noch zu erfolgen.

Die Zuständigkeit für Maßnahmenplanungen des Straßenverkehrs liegt im Rahmen des LAP bei den Kommunen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist jedoch als Baulastträger zuständig für die Bundesstraßen und Landesstraßen. Ein erster Abstimmungstermin wurde bereits durchgeführt. Eine Berücksichtigung der im LAP beschlossenen Maßnahmen durch das NLStBV ist anzustreben.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission zum einen im Jahr 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren (2016/2116) gegen Deutschland, aufgrund ungenügender Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, eröffnet hat. Speziell wird hierin die geringe Anzahl der erstellten Lärmaktionspläne seitens der von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden bemängelt.

Mit Schreiben vom 14.08.2018 weist der Niedersächsische Städtetag darauf hin, dass die EU-Kommission zum anderen zusätzlich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der verzögerten Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie einleiten und die Bundesrepublik in diesem Fall versuchen könnte, beim Land Niedersachsen Rückgriff zu nehmen. Das Land Niedersachsen würde dann voraussichtlich seinerseits versuchen, Rückgriff bei den Kommunen zu nehmen. Somit könnte eine Verlagerung des Verschuldens der Fristversäumnis auf Seiten der Gemeinde erfolgen. Zwar ist für einen solchen Rückgriff aktuell wohl keine Rechtsgrundlage vorhanden (streitig), gleichwohl sollte die Schaffung einer solchen auch nicht von Seiten der Kommunen provoziert werden.

Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union (EU) mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde.

Der hier vorliegende LAP entspricht den Vorgaben eines Musterlärmaaktionsplans. Neben den rechtlichen Grundlagen werden eine Lärmanalyse und Lärmkartierungen dargestellt sowie Handlungsfelder und Maßnahmen und deren Wirkungen aufgezeigt. Somit können der Beschluss des Entwurfes und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Mit der Erstellung des LAP wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels, dass Neustadt a. Rbge. eine lebendige Stadt sein möchte, geleistet. Durch Lärminderungsmaßnahmen wird die Stadt attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Planungskosten in Höhe von ca. 13.000 EUR sind seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. zu tragen. Die Kosten für evtl. Maßnahmen sind hier nicht relevant.

### **So geht es weiter**

Der vorliegende Entwurf zum Endbericht zur Lärmaktionsplanung 3. Stufe dient der Bürgerbeteiligung und wird im Anschluss in den Gremien der Stadt Neustadt am Rbge. beraten und abschließend durch den Rat beschlossen. Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren werden im Anhang dokumentiert und kommentiert.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

### **Anlage**

Entwurf LAP Stadt Neustadt a. Rbge.